



## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Bodenseekreis

**Der Bodenseekreis gibt bekannt, dass seit dem ersten Tag der Öffnungsstufe 1 die Sieben-Tage-Inzidenz seit 14 Tagen in Folge unter 100 liegt und eine sinkende Tendenz besteht.**

**Daher finden ab dem 5. Juni 2021 die Regelungen der Öffnungsstufe 2 gemäß § 21 Abs. 2 der Corona-Verordnung des Landes Baden - Württemberg Anwendung.**

Im Einzelnen:

Unterschreitet in einem Landkreis, an dem die Regelungen der Öffnungsstufe 1 bereits Anwendung finden, an 14 aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 und besteht eine sinkende Tendenz, so treten zusätzlich die Regelungen der Öffnungsstufe 2 in Kraft.

Eine sinkende Tendenz liegt vor, wenn innerhalb von 14 aufeinanderfolgenden Tagen seit dem ersten Tag der Öffnungsstufe 1 die Sieben-Tage-Inzidenz durchschnittlich unter der Sieben-Tage-Inzidenz des ersten Tages der Öffnungsstufe 1 liegt. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist dies vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkung der nächsten Öffnungsstufe tritt am nächsten Tag nach der Bekanntmachung ein.

Im Landkreis Bodenseekreis lag die Sieben-Tage-Inzidenz in der Zeit vom 22.05. bis 04.06.2021 durchschnittlich unter dem Einstiegswert von Öffnungsstufe 1.

Folgende Sieben-Tage-Inzidenzen lagen seit dem Inkrafttreten der Öffnungsstufe 1 am 22.05.2021 vor:

22.5.	23.5.	24.5.	25.5.	26.5.	27.5.	28.5.	29.5.	30.5.	31.5.	1.6.	2.6.	3.6.	4.6.
58,9	55,6	54,3	53,8	44,1	31,7	31,7	29,4	24,4	24,4	23,5	27,1	24,8	18,9

Damit ergibt sich eine durchschnittliche Sieben-Tage-Inzidenz von **35,9**. Da dieser Wert die Sieben-Tage-Inzidenz von **58,9** (Tageswert von 22.05.2021.) unterschreitet, liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Öffnungsstufe 2 vor.

Ab dem 05.06.2021 gelten im Bodenseekreis daher die Regelungen der Öffnungsstufe 2 gemäß § 21 der Corona-Verordnung des Landes (CoronaVO).

Die Regelung treten neben den bereits geltenden Regelungen in Kraft. Im Bodenseekreis finden damit auch nach wie vor die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes für eine Inzidenz „unter 50“ (Bekanntmachung des Landkreises vom 30.05.2021) und für „Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit bei einer Inzidenz von 35 und weniger“ (Bekanntmachung des Landkreises vom 31.05.2021) Anwendung.

Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen der Corona-Verordnung entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Friedrichshafen, 4. Juni 2021

Lothar Wölfle  
Landrat